

Vertragserfüllungsbürgschaft

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens / Vertrages	Datum:
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Vertragsleistungen d.h. die Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz und die Erstattungen von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, der Pflichten gegenüber den Sozialkassen und der Ausführung von Nachtragsleistungen, eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung (mit streitigen und nicht rechtskräftigen Forderungen) sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Eine Hinterlegungsbefugnis des Bürgen besteht nicht.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Der Anspruch aus dieser Bürgschaft verjährt in keinem Fall früher als die gesicherte Forderung. § 202 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....